

HARTNÄCKIGKEIT ZAHLT SICH AUS

In vielen Gemeinden schlummern Verlustscheine und mit ihnen Forderungen in unbestimmter Höhe. Erfolgt keine Verjährungsunterbrechung, verfallen die im Verlustschein aufgeführten Forderungen 20 Jahre nach Ausstellung des Dokuments. Schade um das viele Geld.

CORINNE MEZGER, MITARBEITERIN INKASSO STADT BISCHOF SZELL



Die Verjährung kann ganz einfach unterbrochen werden. Als Unterbrechungsgründe gelten gemäss OR 135 die Schuldanerkennung der Schuldnerin oder des Schuldners – zum Beispiel durch Eingehen eines Abzahlungsplanes – oder die qualifizierte Bezugsmassnahme der Gläubigerin oder des Gläubigers wie Schuldbetreibung und Konkurseingabe.

In einigen Gemeinden werden die Verlustscheine mit Hilfe einer Excel-Tabelle geführt. Andere verfügen über ein Verlustscheinbewirtschaftungsprogramm, mit welchem die Verjährung der Verlustscheine und die weiteren Bezugsmassnahmen sowie sämtliche Korrespondenz überwacht werden können.

Mittels Auskunftsbegehren werden bei den Steuerämtern die aktuelle finanzielle Situation sowie die Wohnadresse abgeklärt. Ist die Schuldnerin oder der Schuldner ins Ausland verzogen, kann die Internet-Recherche mitunter hilfreich sein, um eine neue Adresse zu finden. In manchen Fällen ist auch ein wenig Kreativität gefragt.

VIELE KOMMEN WIEDER ZU GELD ODER MÖCHTEN AUFRÄUMEN

Die Schuldnerin oder der Schuldner wird in der Folge, unter Beilage eines Zahlungsvorschlags, angeschrieben und an seine Ver-

lustscheine erinnert. Retourniert sie oder er den Zahlungsvorschlag, gilt dies als Schuldanerkennung und die Verjährung wird unterbrochen. Hat sie oder er die Möglichkeit, die Schuld in Raten abzubezahlen, werden die entsprechenden Einzahlungsscheine zugestellt. Reagiert die Schuldnerin oder der Schuldner nicht auf das Schreiben, wird das Prozedere wiederholt. Hat die Schuldnerin oder der Schuldner auch auf diese zweite Aufforderung nicht reagiert, empfiehlt es sich beim Betreibungsamt einen Betreibungsregisterauszug zu bestellen. Aufgrund des Auszuges und der Steuerauskunft wird dann entschieden, ob es sich lohnt, eine erneute Betreibung einzuleiten. Wurde die Verjährung nicht unterbrochen, ist es wichtig, die Betreibung vor Ablauf der Verjährungsfrist einzuleiten, unabhängig davon, ob die Betreibung zum Erfolg führt oder nicht. Fakt ist, dass sich eine konsequente Verlustscheinbewirtschaftung lohnt. Wird diese ständig «à jour» gehalten, kann sich der künftige Arbeitsaufwand und der Verlust von Forderungen erheblich reduzieren. Erstaunlicherweise kommen viele Schuldnerinnen oder Schuldner wieder zu Geld oder sind gewillt, die Vergangenheit aufzuräumen. ■